

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSSURKUNDE

Zulassungsnummer: A400255X

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: SH 8000 scan

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG
Münchewiese 14-16

D-3200 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder mobilen Betrieb
zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie
FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wurde die Funkanlage mit Wirkung vom
20.08.1989 zugelassen.

Die Zulassung kann widerrufen werden.

Saarbrücken, den 24.01.92

Im Auftrag



Kammerinke

Kammerinke

1 Anlage

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteile: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale:

1. Frequenzbereich: 26,965 MHz - 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung:

4,0 W (HI); 2,0 W (LO) umschaltbar

Sendart:

F 3 E

Frequenzhub:

1,8 kHz

Betriebskanäle:

40

2. Frequenzbereich:

27,005 MHz - 27,135 MHz

HF-Ausgangsleistung:

1,0 W (HI), 0,5 W (LO) umschaltbar

Sendart:

A 3 E

Modulationsgrad:

90 %

Betriebskanäle:

12

Betriebsart:

Wechselsprechen auf einer Frequenz

Das Funkgerät ist mit folgenden Anschlüssen ausgestattet:

1. eine TNC-Koaxialbuchse für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "PHONE" für Kopfhörer, Zusatzlautsprecher u. ä.
3. eine Anschlußbuchse "MIC" für dynamische Mikrofone oder Elektretmikrofone ohne eingebauten Vorverstärker oder für ein Ladegerät
4. eine Anschlußbuchse "DC-IN" für eine externe 12-V-Nennspannungsversorgung
5. zwei Bodenkontakte im angeflanschten Energie-Versorgungseinschub für die Adaptierung verschiedener Batterie- oder Akku-Packs mit maximal 15,6 V Gleichspannungsversorgung.

Auflagen

1. Die zugelassene Funkanlage muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BMPT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

2. Es dürfen nur solche Funkanlagen mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.

3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jeder mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.

4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb der Funkanlage zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.

Hinweis

Die zum Betreiben und Vorführen von Funkanlagen erforderliche Genehmigung bleibt von dieser Zulassung unberührt.

Genehmigungen zum Betreiben sowie Vorführen dieser Funkanlagen erteilt das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Fernmeldeamt.

...